

BGer 1P.330/2003 vom 14. Juli 2003

Bundesgericht, 2003-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.330_2003

FR: TF 1P.330/2003 du 14 juillet 2003

IT: TF 1P.330/2003 del 14 luglio 2003

Regeste

Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid der Zürcher Justizdirektion vom 6. Mai 2003 erging in Anwendung kantonalen Rechts. Er kann daher beim Bundesgericht einzig mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden. Der Beschwerdeführer beanstandet zu Unrecht, dass die Verfügung der Justizdirektion keine Rechtsmittelbelehrung enthalten habe. Die staatsrechtliche Beschwerde ist kein ordentliches Rechtsmittel, sondern ein ausserordentlicher Rechtsbehelf, und auf diesen musste die Justizdirektion weder nach dem kantonalen Recht (§ 10 Abs. 2 des zürcherischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes) noch von Bundesrechts wegen hinweisen (Arthur Haefliger, *Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich*, Bern 1985, S. 143). Im Übrigen hat der Beschwerdeführer fristgemäss staatsrechtliche Beschwerde erhoben. Gegenstand der vorliegenden Beschwerde kann nur der Rekursentscheid der Justizdirektion vom 6. Mai 2003 bilden. Soweit der Beschwerdeführer das Schreiben des Direktors der Strafanstalt vom 11. Dezember 2002 kritisiert, kann auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten werden. Der Beschwerdeführer beanstandet den angefochtenen Entscheid zu einem grossen Teil so, wie wenn ihn das Bundesgericht frei überprüfen könnte. Soweit er eine so genannte appellatorische Kritik vorbringt und nicht darlegt, inwiefern der angefochtene Entscheid willkürlich, d.h. geradezu unhaltbar sein soll, kann auf die Beschwerde ebenfalls nicht eingetreten werden (BGE 125 I 492 E. 1b S. 495 mit Hinweisen).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Justizdirektion habe das kantonale Recht willkürlich ausgelegt und damit gegen "Art. 29" BV (richtig: Art. 9 BV) verstossen.

E. 2.1

§ 87 Abs. 1 der zürcherischen Justizvollzugsverordnung vom 24. Oktober 2001 verweist bezüglich "Ansatz, Bemessung, Verwendung und Auszahlung" des Verdiensteils der verurteilten Personen auf die "Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die Bemessung des Verdiensteils an die Insassen der ostschweizerischen Vollzugsanstalten" (im Folgenden abgekürzt: Richtlinien). Ziffer 4 dieser Richtlinien lautet wie folgt: "Die Abrechnung über die Höhe des Verdiensteils und die Gutschrift des gemäss der Hausordnung für den Verbrauch während des Freiheitsentzuges bestimmten Anteils erfolgt monatlich und wird dem Insassen bekannt gegeben". Die Justizdirektion führte im angefochtenen Entscheid aus, den Insassen der Strafanstalt Pöschwies werde auf Verlangen ein monatlicher Kontoauszug abgegeben, der den Verdiensteil des laufenden

Monats und dessen Verbuchung bzw. Auszahlung samt dem resultierenden Kontostand angebe. Zur Qualifikation am Arbeitsplatz, die bei erstmaliger Festsetzung oder Änderung mit dem Insassen besprochen werde, gehöre deren Umrechnung in die für die Höhe der Arbeitsentschädigung massgebliche Punktzahl und die betragsmässige Angabe des Tagesverdienstes. Mit diesen Angaben würden die Anforderungen erfüllt, die sich aus den erwähnten Richtlinien für die Bemessung des Verdienstanteils ergäben. Da den Insassen der Strafanstalt einerseits mit der Qualifikation der massgebliche Tagesverdienst und andererseits mit dem Kontoauszug das resultierende Monatstotal des Arbeitsverdienstes bekannt gegeben werde, würden sie daraus ersehen, wie viele Arbeitstage angerechnet worden seien, und könnten, wenn deren Zahl nicht mit ihrer Erinnerung oder eigener Aufzeichnung übereinstimme, eine Korrektur verlangen und einen abweisenden Entscheid anfechten.

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Entscheid nicht schon dann willkürlich, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn er offensichtlich unhaltbar ist (BGE 127 I 54 E. 2b S. 56, 60 E. 5a S. 70, je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer beruft sich - wie schon im kantonalen Verfahren - auf einen Entscheid der Justizdirektion vom 30. August 2002, in welchem hervorgehoben worden sei, dass die dort behandelte Einschränkung der Strafanstalt nicht über das hinausgehe, was im freien Erwerbsleben üblich sei. Er macht geltend, im zu beurteilenden Fall gehe die Einschränkung "offensichtlich über das Übliche im freien Erwerbsleben hinaus", denn nach Art. 323b Abs. 1 OR sei dem Arbeitnehmer eine schriftliche Abrechnung zu übergeben. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, in analoger Weise habe er nach Ziffer 4 der Richtlinien Anspruch darauf, dass ihm die Anstaltsleitung von sich aus - und nicht erst auf Anfrage - eine schriftliche detaillierte Abrechnung übergebe, wie es im freien Erwerbsleben üblich sei. Die Ansicht der Justizdirektion, die geltende Praxis in der Strafanstalt Pöschwies genüge den Anforderungen dieser Bestimmung, sei willkürlich. Die Justizdirektion führte in der angefochtenen Verfügung aus, der Hinweis des Beschwerdeführers auf das im freien Erwerbsleben Übliche sei unbehelflich, da die vom Strafgesetzbuch vorgeschriebene Arbeit der Insassen von Strafvollzugsanstalten nicht den Regelungen unterstehe, die für die Arbeit in der freien Wirtschaft gelten. Dabei könne er auch aus der angeführten Äusserung im Rekursentscheid vom 30. August 2002 für den vorliegenden Fall nichts ableiten. In jenem Entscheid sei im Zusammenhang mit Feiertagen festgehalten worden, die Vorschriften der Strafanstalt gingen nicht über das hinaus, was im freien Erwerbsleben üblich sei. Damit sei weder gesagt noch impliziert, dass der Arbeitseinsatz in der Strafanstalt in jeder Beziehung gleich geregelt sei wie jener im freien Erwerbsleben. Diese Überlegungen sind entgegen der Meinung des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden. Im erwähnten Entscheid der Justizdirektion vom 30. August 2002 war umstritten, ob der Beschwerdeführer aufgrund der Feiertagsregelung der Strafanstalt Pöschwies berechtigt gewesen sei, die Arbeit an mehreren Wochentagen aus religiösen Gründen zu verweigern. Die Justizdirektion erklärte, die betreffende Regelung schränke die Religionsfreiheit von Insassen der Strafanstalt ein, sofern diese einer anderen als der evangelisch-reformierten Landeskirche angehörten. Die Einschränkung sei jedoch mit der in Art. 15 BV und Art. 9 EMRK gewährleisteten Religionsfreiheit vereinbar. Die Justizdirektion hielt in diesem Zusammenhang unter anderem fest, die Einschränkung gehe nicht über das hinaus, was im freien Erwerbsleben üblich sei, weshalb sie auch unter diesem Aspekt als gerechtfertigt erscheine. Diese Feststellung war, wie sich ohne Willkür annehmen lässt, für die hier in Frage stehende

Interpretation von Ziffer 4 der Richtlinien für die Bemessung des Verdiensteils ohne Belang. Im angefochtenen Entscheid wird mit Grund betont, die Arbeit der Insassen von Strafvollzugsanstalten unterstehe nicht den Regelungen, die für die Arbeit in der freien Wirtschaft gelten, weshalb der Hinweis des Beschwerdeführers auf das im freien Erwerbsleben Übliche unbehelflich sei. Der Entscheid der Justizdirektion vom 30. August 2002 bezog sich auf die Religionsfreiheit und nicht auf die Abrechnung über den Verdiensteil, weshalb der Beschwerdeführer, wie die kantonale Instanz mit sachlichen Gründen annehmen konnte, daraus nichts für sich ableiten kann. Wie erwähnt, erfolgt nach Ziffer 4 der Richtlinien die Abrechnung über die Höhe des Verdiensteils und die Gutschrift des gemäss der Hausordnung für den Verbrauch während des Freiheitsentzugs bestimmten Anteils monatlich und wird dem Insassen bekannt gegeben. Man kann die Vorschrift, wie es der Beschwerdeführer tut, so auffassen, dass den Verurteilten monatlich von Amtes wegen eine schriftliche Abrechnung bekannt gegeben werden soll. Schriftlichkeit ist indessen nicht ausdrücklich vorgeschrieben, und es wird auch nicht bestimmt, dass die Bekanntgabe von Amtes wegen erfolgen müsste. Es ist auf jeden Fall nicht geradezu unhaltbar, wenn die kantonale Behörde annahm, Ziffer 4 der Richtlinien sei auch dann Genüge getan, wenn die Abrechnung bloss auf Begehren des Verurteilten bekannt gegeben wird. Ferner konnte die Justizdirektion in vertretbarer Weise annehmen, es reiche unter dem Gesichtspunkt dieser Vorschrift aus, wenn der Verurteilte aufgrund des Kontoauszugs ersehen könne, wie viele Arbeitstage angerechnet worden seien, da sich der Tagesverdienst aus der mündlich bekannt gegebenen Qualifikation ergebe. Wenn ein Verurteilter die ihn interessierenden Faktoren aus dem Kontoauszug unter Umständen nicht bis in die letzte Einzelheit ersehen kann, steht ihm die Möglichkeit offen, mündliche Auskunft zu verlangen. Es ist nicht Sache des Bundesgerichts, darüber zu befinden, ob allenfalls eine bessere Lösung zu finden wäre als die von der Leitung der Strafanstalt praktizierte. Die Justizdirektion handelte nicht willkürlich und versties daher nicht gegen Art. 9 BV, wenn sie zum Schluss gelangte, die geltende Praxis der Direktion der Strafanstalt Pöschwies genüge den Anforderungen von Ziffer 4 der Richtlinien. Nach dem Gesagten ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 3

Dem Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung kann entsprochen werden, da die in Art. 152 Abs. 1 OG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es sind deshalb keine Kosten zu erheben. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts steht einem Beschwerdeführer dann, wenn er - wie im vorliegenden Fall - nicht durch einen Anwalt vertreten ist, nur unter besonderen Voraussetzungen eine Parteientschädigung zu, und zwar nur dann, wenn es sich um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelt und die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht (BGE 125 II 518 E. 5b S. 519 f. mit Hinweisen). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Das Begehren des Beschwerdeführers um Zusprechung einer Parteientschädigung ist daher abzuweisen.